

Satzung

Verein der Freunde der Schillerschule Hannover e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde der Schillerschule Hannover e.V.“ - abgekürzt VFS - und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 2075 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein unterstützt die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schillerschule Hannover. Er fördert die Verbundenheit und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie ehemaligen Schülerinnen und Schülern. Der Verein hat außerdem den Zweck, bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Schule mitzuhelfen und bedürftige Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Darüber hinaus fördert der Verein das Wohlfahrtswesen, dies wird insbesondere durch die Zubereitung und Ausgabe gesunder Speisen und Snacks in der Cafeteria zu Selbstkosten an die Schülerschaft verwirklicht.

Der Verein fördert insbesondere

- die musische und sportliche Erziehung,
- Sammlungen, soweit sie der Unterrichts- und Erziehungsarbeit dienen,
- Anschaffungen zusätzlicher besonderer Arbeitsmaterialien zur Verbesserung der Arbeits- und Unterrichtsbedingungen,
- bedürftige Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Klassen- und Studienfahrten und Landheimaufenthalten,
- Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Schule,
- Arbeitsgemeinschaften.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen dürfen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden, die den Verein in seiner Zielsetzung unterstützen will. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen Personen, durch Auflösung bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. An den Verein geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Jahresbeitrag nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt hat. Der Austritt kann mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich und mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Geschäftsjahr festgesetzt.

Die Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens innerhalb der ersten drei Monate zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit vom 1.8.2000 bis zum 31.12.2000 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 7 Vorstand

(Zusammensetzung)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er besteht aus:

- 1. der/dem Vorsitzenden
- 2. der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- 4. der/dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden

- 5. der/dem Schatzmeister/in
- 6. der/dem Schriftführer/in

(Wahl)

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der 1. stellvertretende Vorsitzende sollten ein Mitglied der Elternschaft oder eine ehemalige Schülerin oder ein ehemaliger Schüler sein. Die oder der 2. stellvertretende Vorsitzende sollte die Schulleiterin oder der Schulleiter sein.

Die Vorstandsmitglieder zu 1), 4) und 5) (Vorsitzende/r, dritte/r Stellvertreter/in und Schatzmeister/in) werden in ungeraden und die Vorstandsmitglieder zu 2), 3) und 6) in geraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(Aufgaben)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters in der Reihenfolge des Abs. 1.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der 1. stellvertretende Vorsitzende. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Sie oder er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Führung des Schriftwechsels und führt die Protokolle bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 8 Beirat

Neben dem Vorstand wird ein Beirat, der aus höchstens 5 Mitgliedern besteht, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

Der Beirat hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen und Auskünfte zur Geschäftsführung zu erbitten. Der Beirat nimmt auf Einladung der/des Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen des Vereins teil.

Zu den Mitgliedern des Beirates sollen nach Möglichkeit die Verbindungslehrerin/der Verbindungslehrer für die Förderungsanträge, die Verbindungslehrerin/der Verbindungslehrer für die ehemaligen Schiller-Schülerinnen und -Schüler sowie ein Mitglied des Schulelternrats der Schillerschule gehören. Die Mitgliedschaft im Vorstand schließt die Mitgliedschaft im Beirat aus und umgekehrt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu prüfen, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(Jahreshauptversammlung)

Die/der Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung seine Vertreterin oder sein Vertreter) beruft mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die Einladung erfolgt schriftlich wenigstens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung enthält mindestens die folgenden Punkte:

- die Genehmigung des Protokolls vorangegangener Mitgliederversammlungen,
- Bericht des Vorstandes (einschließlich Rechnungsbericht),
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern,
- Wahlen der Kassenprüfer,
- Wahlen der Beiratsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt nach Bedarf über

- die Beitragshöhe,
- Entscheidungen über Einsprüche gegen Mitgliedsausschlüsse gemäß § 4 Absatz 2 dieser Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

(Weitere Mitgliederversammlungen)

Der/die Vorsitzende kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies erforderlich ist. Er/sie hat diese einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Für die Einladungen gelten die Regeln für die Jahreshauptversammlung entsprechend.

(Durchführung der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in geleitet. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter/in der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern anschließend zuzuleiten ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Vollmacht muss in der Versammlung schriftlich vorliegen. Ein Mitglied kann nicht mehr als 5 weitere Mitglieder vertreten. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt ausdrücklich auch für Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen von mindestens 1/3 aller Mitglieder unterzeichnet sein. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 10 hat zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern 3 Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung bekannt zu geben ist und mindestens 2/3 aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist die danach einberufene Versammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung einen Beschluss fassen kann.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die Leiterin oder den Leiter der Schillerschule Hannover mit der Maßgabe, es zu Gunsten der Schüler und Schülerinnen der Schillerschule zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 13 Sonderfälle

Soweit die Satzung keine Regelung getroffen hat, sind die Vorschriften des BGB anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 24.11.1955 errichtet. Diese Neufassung ist seit der Mitgliederversammlung am 6. April 2000 in Kraft. Durch die Mitgliederversammlung am 9. März 2015 wurde § 10 geändert. Durch die Mitgliederversammlung am 15. März 2016 wurde der Vereinszweck in § 2 erweitert und § 14 aktualisiert. Durch die Mitgliederversammlung am 06. September 2022 wurde der Vereinszweck in § 2 angepasst und § 14 aktualisiert. Durch die Mitgliederversammlung am 05. September 2023 wurden der Vereinszweck in § 2 und § 7 Vorstand angepasst, sowie § 14 aktualisiert. Durch die Mitgliederversammlung am 09. April 2024 wurde § 4 geändert und § 14 aktualisiert.

Es wird hiermit bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Vereinsregister aufgenommenen vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hannover, den 09.04.2024

Sabatier

